

## Satzung

### 1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "**CarSharing Schondorf e.V.**".
- 1.2 Sitz des Vereins ist Schondorf am Ammersee.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck

- 2.1 Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für
  - eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs
  - die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen
  - den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln
  - eine umweltschonende und sozialverträgliche Fahrweise
- 2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden, durch
  - die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen durch die Mitglieder, in deren Haushalt lebende Personen und Mitglieder von Partnervereinen
  - Aktivitäten zur Verbreitung von CarSharing insbesondere in kleinen und mittleren Gemeinden
  - Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen

### 3. Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.
- 3.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

### 4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins können Einzelpersonen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, rechtsfähige Personengemeinschaften und juristische Personen werden.

- 4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidungsbefugnis kann vom erweiterten Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit anderen Personen aus dem Mitgliederkreis übertragen werden.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- 4.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich, frühestens jedoch zum Ende 2019. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.
- 4.5 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

## **5. Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

## **7. Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für
- die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer/innen und des/r Kassenprüfers/in;
  - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung;
  - die Beschlussfassung zu Anträgen;
  - die Änderung der Satzung;
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
- wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder
  - wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- 7.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 7.5 Personengemeinschaften und juristische Personen werden bei der Mitgliederversammlung durch einen zu benennenden Vertreter vertreten.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 7.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.8 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.10 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt,

